

120-50-23

**Anpassung der Freistellung von Mitgliedern der örtlichen Personalvertretung PR Ref. VI  
für die laufende Amtsperiode bis 31.07.2016**

I. Gutachten

1. Örtliche Personalräte

1.1 Rechtliche Grundlagen für die Freistellungen

Nach Art. 46 Abs. 4 BayPVG sind (in Abhängigkeit von der Beschäftigtenzahl der Dienststelle) mindestens freizustellen:

Beschäftigte	Mindestfreistellung
5 bis 399	-
400 bis 800	1 Personalratsmitglied
801 bis 1.600	2 Personalratsmitglieder
1.601 bis 2.400	3 Personalratsmitglieder

Wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Personalrats erforderlich ist, können nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayPVG sowohl bei einer Beschäftigtenzahl von weniger als 400 Personen als auch ergänzend zum Mindestanspruch des Art. 46 Abs. 4 BayPVG zusätzliche Freistellungen gewährt werden.

1.2. Maßstab für zusätzliche Freistellungen

Der Maßstab für zusätzliche Freistellungen ergibt sich, wie dargestellt, aus Art und Umfang der Dienststelle und den nach den konkreten Verhältnissen regelmäßig in einem pauschalierbaren Mindestumfang anfallenden Personalratsaufgaben. Nachdem die Zahl der (ganzen) gesetzlichen Mindestfreistellungen von der Zahl der Beschäftigten abhängt, wurde (wie bisher) orientiert an der gesetzlichen Freistellungsstaffel eine Anhaltsgröße errechnet, welcher Freistellungsbruchteil der tatsächlichen Zahl der Beschäftigten entsprechen würde (Beschäftigtenzahl laut Wahlausschreiben geteilt durch 400 Beschäftigte bzw. der über 800 liegende Beschäftigtenanteil geteilt durch 800 Beschäftigte).

### 1.3. Freistellungssituation bei PR Ref. VI

Mit POB vom 13.09.2011 wurde das Freistellungskontingent für die laufende Amtsperiode auf 1,7 Vollkräfte (VK) festgesetzt:

Personalrat	Beschäftigte	beantragte Freistellung	Anhaltsgröße	Bemerkungen
Ref. VI	597	1,77 VK	(1,49) VK	Die Anhaltsgröße wird um 17 % überschritten.

Der Stadtrat hat am 24.07.2013 beschlossen, dass ab 01.05.2014 das Amt für Geoinformation und Bodenordnung (Geo) in den Aufgabenbereich des Referats VII fällt. Gleichzeitig wurde vom Stadtrat beschlossen, das Aufgabengebiet des Geschäftsbereichs Referat VI ab 01.05.2014 um den Bereich „Stadtplanung“ zu erweitern. Entsprechend hat der Personal- und Organisationsausschuss in der Sitzung vom 25.03.2014 beschlossen, dass der Bereich Stadterneuerung der bisherigen Abteilung „Stadtentwicklung und Stadterneuerung (WS/2)“ Stpl zugeordnet wird.

Zum 01.05.2014 sind vor diesem Hintergrund im Referat VI „nur“ noch 525 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem BayPVG wahlberechtigt. Durch die Reduzierung der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich für das Freistellungskontingent eine rechnerische Anhaltsgröße von 1,3 VK.

### 1.4 Antrag von PR Ref VI vom 03.04.2014

PR Ref. VI beantragt, die Freistellungen nicht auf 1,3 VK zu reduzieren, sondern bis zum Ablauf der Amtszeit am 31.07.2016 auf 1,5 VK festzusetzen.

Begründet wird der Antrag von PR Ref. VI insbesondere

- mit dem Restrukturierungsprozess, der alle Fachabteilungen von Stpl betrifft und weit über den 01.05.2014 andauert. Die geplante Bereinigung von Schnittstellen einschließlich einer Aufgabenkritik wird nach Einschätzung von PR Ref. VI weitergehende Auswirkungen haben. Bereits jetzt ist die Umorganisation mit einem deutlich erhöhten Beratungsbedarf verbunden, die während der Umsetzungsphase noch zunehmen wird.

- mit den anstehenden Änderungsprozessen bei H. Hier ist der Aufbau des Gebäudemanagements noch lange nicht abgeschlossen. Es stehen weiterhin Klärungsprozesse an, um eine sinnvolle Aufgabenwahrnehmung bei H und den HVE bewerkstelligen zu können.

Diese besonderen und komplexen Maßnahmen fordern lt. PR Ref. VI - neben der „normalen Personalratstätigkeit“ - einen ungleich höheren Einsatz der Personalvertretung im Geschäftsbereich Ref. VI, so dass in diesem Fall die vorgegebene Mindestanzahl von Freistellungen als nicht ausreichend angesehen wird.

Unter Abwägung der von PR Ref. VI vorgetragene Gründe und mit Blick auf die Haushaltsituation erscheint es vertretbar, das genehmigte Freistellungskontingente von 1,7 VK nicht auf die rechnerische Anhaltgröße von 1,3 VK, sondern - wie von PR Ref. VI beantragt - für die laufende Amtsperiode auf 1,5 VK festzusetzen.

Nachdem sich derzeit eine mit 0,2 VK teilfreigestellte Personalrätin von PR Ref. VI in Mutterschutz befindet, kann die Reduzierung des Freistellungskontingents zum Ablauf der Schutzfrist (voraussichtlich 06.08.2014) realisiert werden.

### **Beschlussvorschlag**

1. Gemäß Art. 46 Abs. 4 und Art. 46 Abs. 3 BayPVG wird das Freistellungskontingente auf Antrag von PR Ref. VI ab dem 06.08.2014 bis zum Ablauf der Amtsperiode 31.07.2016 auf 1,5 VK festgesetzt.
2. Der Stellenplan wird entsprechend angepasst.

II. Herrn OBM

III. PA

IV. Ref. I/POA

Nürnberg, 09.05.2014  
Referat für Allgemeine Verwaltung

(25 81)

In Abdruck:  
PR Ref. VI  
GPR  
OrgA